



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 11. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Er enthält klare Regelungen, die in der Praxis einfach zu handhaben sein dürften. Wir begrüssen insbesondere die neue Definition der Arbeitswoche, welche bereits in der Vergangenheit gefordert wurde und vor allem für Spitäler von hoher Bedeutung ist.

Wir unterstützen die Anpassung im Verordnungstext für Dienstreisen ins Ausland. Jedoch bitten wir in der Wegleitung oder im Verordnungstext selbst um eine Präzisierung bezüglich des Beginns der täglichen Ruhezeit von elf Stunden, falls der Wohnort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin im Ausland liegt. Konkret denken wir an den Fall, wo eine Arbeitnehmerin mit Wohnsitz z.B. Frankreich nach einer Geschäftsreise im Ausland via Schweiz nach Hause kehrt. Startet in diesem Fall die Ruhezeit bereits beim Grenzübertritt von der Schweiz nach Frankreich?

Im erläuternden Bericht werden betreffend Lohnzuschlag und Zeitkompensation unterschiedliche Begriffe verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir, im Wegleitungstext beim Terminus «Zeitkompensation» zu bleiben und nicht «Zeitzuschlag» zu verwenden, da bei Sonn- und Feiertagsarbeit kein Zeitzuschlag wie bei Nachtarbeit geschuldet ist.

Der Nachweis, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht für mehr als sechs Sonntageinsätze pro Kalenderjahr vorgesehen war, dürfte ohne Hinweis der Betroffenen in der Regel nicht bzw. nur schwierig zu erbringen sein. Im Ergebnis wird die Anpassung wohl nur dann hilfreich sein, falls ein Arbeitgeber bereits bezahlte Zuschläge nachträglich zurückverlangen möchte, da nun klar wäre, dass dies unzulässig wäre, wenn vorgängig eine vorübergehende Sonntagsarbeit geplant war.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Der Verordnungstext enthält sodann noch drei Rechtschreibfehler:

- Art. 32a Abs. 2 «genannte» statt «~~genante~~»;
- Art. 32a Abs. 3 «Lohnzuschlag» statt «~~Lohnzuschlage~~»;
- Art. 39 Abs. 2 Bst. b. «leisten» statt «~~leisen~~».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin